

Verkehrsrecht

September 2025

Der Anscheinsbeweis im Verkehrsrecht – OLG Frankfurt konkretisiert Grenzen beim Spurwechsel

1. Einleitung: Verkehrsrecht als alltägliches Rechtsgebiet

Kaum ein anderes Rechtsgebiet betrifft so viele Menschen unmittelbar und regelmäßig wie das Verkehrsrecht. Während etwa das Gesellschaftsrecht, das Erbrecht oder gar das Strafrecht oftmals nur in besonderen Lebenssituationen relevant werden, ist das Verkehrsrecht allgegenwärtig. Ob beim morgendlichen Weg zur Arbeit, beim Familienausflug mit dem Auto oder beim Radfahren in der Stadt – die Vorschriften des Straßenverkehrs begleiten uns nahezu täglich.

Zugleich ist das Verkehrsrecht ein ausgesprochen komplexes Feld. Zwar sind die grundlegenden Regelwerke – insbesondere die Straßenverkehrsordnung (StVO) und das Straßenverkehrsgesetz (StVG) – allgemein bekannt. Doch darüber hinaus existiert eine Fülle an spezialgesetzlichen Vorschriften sowie von der Rechtsprechung herausgebildeten Grundsätzen. Sie dienen dem Ziel, eine Vielzahl denkbarer Verkehrssituationen zu erfassen und praktikable Lösungen für die Gerichte bereitzuhalten. Gerade bei der gerichtlichen Aufarbeitung von Verkehrsunfällen kommt es dabei häufig auf die Frage an, wie Beweise geführt werden können und wem die Verantwortung für einen Unfall zugesprochen wird.

Eines der wichtigsten Hilfsmittel der Gerichte ist hierbei der sogenannte **Anscheinsbeweis**, der in der Praxis enorme Bedeutung hat.

2. Was ist ein Anscheinsbeweis?

Unter dem Anscheinsbeweis – oder juristisch präzise: dem „Beweis des ersten Anscheins“ – versteht man eine Beweisregel, die es Gerichten erlaubt, aufgrund typischer Erfahrungswerte Rückschlüsse auf den Einzelfall zu ziehen. Vereinfacht gesagt: Wenn ein bestimmter Geschehensablauf üblicherweise auf eine be-

stimmte Ursache zurückzuführen ist, so darf das Gericht ohne weiteren Nachweis davon ausgehen, dass diese Ursache auch im konkreten Fall vorliegt.

Die Bedeutung dieser Regel lässt sich kaum überschätzen. Denn in der Realität des Straßenverkehrs sind die Geschehensabläufe oft flüchtig, die Erinnerung von Zeugen ungenau und die Spurenlage schwierig zu interpretieren. Ein strenger Vollbeweis – also das sichere Nachweisen jedes einzelnen Faktums – wäre in vielen Prozessen praktisch nicht zu erbringen. Der Anscheinsbeweis erleichtert deshalb die gerichtliche Arbeit und trägt zugleich zur Rechtssicherheit bei.

Typische Konstellationen, in denen Gerichte regelmäßig auf den Anscheinsbeweis zurückgreifen, sind etwa:

- **Auffahrunfälle:** Der Auffahrende gilt in der Regel als schuldiger Unfallverursacher.
- **Abkommen von der Fahrbahn:** Verlässt ein Fahrzeug grundlos die Straße, spricht der erste Anschein für einen Fahrfehler.
- **Kollisionen beim Rückwärtsfahren:** Die Erfahrung zeigt, dass Rückwärtsfahrende in den meisten Fällen ihre gesteigerte Sorgfaltspflicht verletzen.

Doch gerade, weil es sich um eine Beweisregel handelt, ist der Anscheinsbeweis kein unumstößlicher Automatismus. Er kann entkräftet werden, sobald Umstände vorliegen, die den konkreten Ablauf „atypisch“ erscheinen lassen. Das bedeutet: Der Erfahrungssatz darf nicht schematisch angewendet werden, sondern ist immer im Lichte der konkreten Verkehrslage zu prüfen.

3. Der Klassiker: „Wer auffährt, hat schuld“

Besonders bekannt ist die Formel: „Wer auffährt, ist schuld.“ Dieser Grundsatz basiert auf dem typischen Erfahrungssatz, dass Auffahrunfälle fast immer auf mangelnden Sicherheitsabstand, unzureichende Aufmerksamkeit oder unangepasste Geschwindigkeit zurückzuführen sind.

Aus verkehrsrechtlicher Sicht steckt dahinter die Pflicht jedes Fahrers, einen ausreichenden Abstand zum Vordermann einzuhalten (§ 4 Abs. 1 StVO) und jederzeit so zu fahren, dass auch plötzliche Bremsungen des Vorfahrenden aufgefangen werden können. Wer diese Pflicht verletzt, haftet grundsätzlich für die Folgen.

In der gerichtlichen Praxis wird daher bei einem Auffahrunfall fast reflexartig zunächst auf ein Verschulden des Auffahrenden geschlossen. Dies erleichtert nicht nur die Anspruchsdurchsetzung, sondern dient auch der Verkehrserziehung: Jeder Fahrer weiß, dass er mit einem ausreichenden Sicherheitsabstand das Risiko eines Auffahrunfalls erheblich reduziert.

Doch dieser Grundsatz ist nicht absolut. Gerade in unübersichtlichen Verkehrslagen oder bei atypischen Geschehensabläufen kann die Verantwortung abweichen – wie das folgende aktuelle Urteil des OLG Frankfurt zeigt.

4. Aktuelles Urteil des OLG Frankfurt: Grenzen des Anscheinsbeweises

Das Oberlandesgericht Frankfurt hatte sich mit Urteil vom 29.04.2025, Az. 9 U 5/24, mit einem komplexen Unfallgeschehen auf der BAB 45 zu befassen. Die Situation spielte sich in einem Baustellenbereich mit Fahrbahnverengung ab – eine Situation, die schon für sich genommen eine erhöhte Aufmerksamkeit aller Beteiligten verlangt.

Der Unfallhergang gestaltete sich wie folgt:

- Der Kläger begann mit seinem Fahrzeug einen Fahrstreifenwechsel von der linken auf die mittlere Spur.
- Aufgrund der Verkehrssituation kehrte er jedoch mitten im Manöver wieder auf die linke Spur zurück.
- Dort bremste er sein Fahrzeug abrupt und brachte es für einen sehr kurzen Moment bis zum Stillstand.
- Das nachfolgende Wohnmobil kollidierte mit dem klägerischen Fahrzeug.

Das Landgericht Gießen als das Gericht der vorherigen Instanz hatte zunächst einen klassischen Anscheinsbeweis angenommen: Wer auffährt, sei grundsätzlich schuld. Dementsprechend hatte es den Auffahrenden zu 80 % haften lassen. Das OLG Frankfurt korrigierte diese Sicht jedoch deutlich. Der Grund: Es lag gerade kein „typischer Auffahrunfall“ vor, sondern ein atypischer Ablauf in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Spurwechsel.

Die Richter des Oberlandesgerichts stellten klar: Der Anscheinsbeweis greift dann nicht, wenn sich der Unfall im unmittelbaren zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit einem Fahrstreifenwechsel ereignet. Nach der obergerichtlichen Rechtsprechung reicht bereits ein Zeitraum von bis zu fünf Sekunden zwischen Spurwechsel und Kollision aus, um von einem solchen Zusammenhang auszugehen. Hier lag die zeitliche Nähe sogar noch deutlicher vor.

In der Folge nahm das OLG Frankfurt eine hälftige Haftungsverteilung von je 50 Prozent an. Beide Beteiligten hatten durch ihre jeweilige Fahrweise zum Unfall beigetragen: Der Spurwechsler durch das abrupte Wiedereinscheren und Bremsen, der Auffahrende durch mangelnde Anpassung an die erkennbar schwierige Verkehrssituation.

5. Bedeutung für die Praxis

Die Entscheidung des OLG Frankfurt ist nicht nur ein interessanter Einzelfall, sondern hat weitreichende praktische Relevanz. Sie zeigt deutlich, dass sich Prozessparteien nicht vorschnell auf den scheinbar sicheren Erfahrungssatz „der Auffahrende haftet“ verlassen dürfen.

Für die anwaltliche Praxis ergeben sich daraus mehrere wichtige Hinweise:

1. **Keine schematische Anwendung:** Der Anscheinsbeweis ist stets kritisch darauf zu prüfen, ob die Voraussetzungen tatsächlich vorliegen oder ob atypische Umstände entgegenstehen.
2. **Besondere Gefahren beim Spurwechsel:** Wer die Spur wechselt, trägt eine hohe Verantwortung. Selbst kleine Unachtsamkeiten können dazu führen, dass bei einer Kollision zumindest eine erhebliche Mithaftung besteht.
3. **Plötzliche Bremsmanöver:** Auch unerwartete Vollbremsungen oder das abrupte Abbrechen eines Fahrmanövers können den Anscheinsbeweis entkräften.
4. **Quotenbildung:** In Zweifelsfällen neigen die Gerichte dazu, die Haftung zu quoteln. Eine hälftige Haftungsverteilung ist dabei keineswegs selten, insbesondere bei komplexen oder unklaren Verkehrslagen.

Für Verkehrsteilnehmer bedeutet dies: Ein Auffahrunfall ist nicht automatisch gleichbedeutend mit voller Schuld des Auffahrenden. Ebenso wenig kann sich ein Spurwechsler darauf verlassen, im Ernstfall von jeder Haftung befreit zu sein. Vielmehr kommt es entscheidend auf den konkreten Einzelfall an.